

- La Boule Rouge Dresden (e.V.) -

SATZUNG

vom 07. Juni 2010

La Boule Rouge Dresden (e.V.)

Inhaltsverzeichnis

§1: Name und Sitz.....	3
§2: Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit.....	3
§3: Mitgliedschaft.....	3
§4: Rechte und Pflichten.....	4
§5: Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§6: Beiträge.....	5
§7: Geschäftsjahr.....	5
§8: Ehrungen.....	5
§9: Organe.....	5
§10: Mitgliederversammlung.....	6
§11: Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§12: Vorstand.....	7
§13: Sportjugend.....	8
§14: Auflösung.....	9
§15: Satzungsänderung.....	9
§16: Schlußbestimmungen.....	9

§1: Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „La Boule Rouge Dresden (e.V.)“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§2: Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports Boule Petanque.
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Breitenbewegung
 - b) Ausbildung des Nachwuchses
 - c) Organisation von Training und Turnieren.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3: Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 2.) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand.
- 3.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- 4.) Arten der Mitgliedschaft:

- a) ordentliche Mitgliedschaft
- b) Ehrenmitgliedschaft

§4: Rechte und Pflichten

1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

2.) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

3.) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Verein nach besten Kräften zu fördern;
- b) den Vorstand bei der Verwirklichung der Ziele und des Zwecks des Vereins zu unterstützen;
- c) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen;
- d) übernommene Aufträge der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu erfüllen;
- e) den Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu begleichen.

4.) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§5: Erlöschen der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Quartals. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

2.) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden bei:

- a) Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei unsportlichem Verhalten;
- b) rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens;
- c) Schädigung des Ansehens der Vereins in der Öffentlichkeit;
- d) Rückstand der Zahlung des Beitrags von mehr als 3 Monaten nach erfolgloser Mahnung.

3.) Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen gegen ihn Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden, die durch Beschluss endgültig

entscheidet. Zu diesem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4.) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ämter. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5.) Verbindlichkeiten ausscheidender Mitglieder gegenüber dem Verein erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§6: Beiträge

1.) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus im ersten Quartal des anlaufenden Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie beschließt eine Beitragsordnung und kann den Beitrag für bestimmte Mitgliedergruppen ermäßigen. Die Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2.) Eine ruhende Mitgliedschaft gibt es nicht.

3.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4.) Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs kann die Mitgliederversammlung eine Sonderfinanzierung beschließen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

§7: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8: Ehrungen

Ehrungen von Mitgliedern für langjährige Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein oder dem Sport beschließt der Vorstand.

§9: Organe

1.) Die leitenden Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

2.) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihr sachlicher Aufwand für die Vereinsführung wird vom Verein getragen.

§10: Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

2.) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Kontrolle der Beschlüsse und der Arbeit des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung zu Fragen des Vereins.

3.) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich (Post oder E-Mail) einzuladen. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht wurden, werden vom Vorstand in die Tagesordnung aufgenommen und an die Mitglieder verschickt.

4.) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Mitgliederversammlung beruft einen Versammlungsleiter und einen Protokollanten für die Sitzung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich dokumentiert und Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet.

5.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine Kassenprüfung und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied Vorstandes sein.

6.) Zur Amtsenthebung eines Mitgliedes des Vorstandes ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7.) a) Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Auf einstimmigen Beschluss kann eine Wahl auch offen durchgeführt werden.

b) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine Abstimmung geheim abgehalten werden.

§11: Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand kann, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Die Ladung dazu erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail).
- 2.) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn:
 - a) dies von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt wird;
 - b) mindestens die Hälfte des Vorstandes zurücktritt.
- 3.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung und folgt den selben Regularien.

§12: Vorstand

- 1.) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorstandsvorsitzende;
 - b) der stellvertretende Vorsitzende;
 - c) der Kassenwart;
 - d) zwei oder vier Beisitzer.
 - 2.) Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - 3.) Der Vorstand leitet den Verein. Er fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand arbeitet nach einer eigenen Geschäftsordnung.
- Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) die Arbeitsverteilung nach Aufgabenfeldern innerhalb des Vorstandes;
 - b) die Jahres- und Finanzplanung für den Verein;
 - c) die Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlungen;
 - d) die Erstellung des Jahresabschlusses (Mittelzuwendungsrechnung des Vereins, Tätigkeitsbericht über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen);
 - e) die transparente Organisation des Vereins;
 - f) die Vertretung des Vereins nach Außen.
 - g) Ein Beauftragter des Vorstandes koordiniert die Zusammenarbeit mit der Sportjugend und ist verantwortlich für das Wirken und die Integration der Sportjugend im Verein.

4.) Wahl des Vorstandes:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- b) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- c) Für die Leitung und Durchführung der Wahl wird eine Wahlkommission, bestehend aus drei anwesenden Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung berufen. Sie dürfen nicht Kandidaten für den Vorstand sein.
- d) Bewerber für die einzelnen Ämter können durch jedes Mitglied mündlich vorgeschlagen werden. Ein nicht anwesendes Mitglied ist wählbar, wenn es vor der Wahl seine Zustimmung gegeben hat.
- e) Bei Amtsniederlegung oder Tod eines Mitgliedes des Vorstandes beruft der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Dort wird ein Vertreter für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die Dauer der noch ausstehenden Wahlperiode gewählt.

5.) Neuwahlen des Vorstandes finden statt:

- a) alle zwei Jahre;
- b) wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes zurücktreten. In diesem Fall ruft der bestehende Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf der die Neuwahlen stattfinden.
- c) Wenn $\frac{1}{2}$ der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich an den Vorstand einreichen oder dies von $\frac{2}{3}$ anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung gefordert wird. In diesem Fall ruft der bestehende Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf der die Neuwahlen stattfinden.

6.) Der Vorstand kann im Geschäftsjahr für Zwecke des Vereins über Beträge aus dem Vereinsvermögen in Höhe bis 500,00 € verfügen. Davon ausgenommen sind zu entrichtende Verbindlichkeiten des Vereines. Über Beträge von mehr als diesem Betrag im Geschäftsjahr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§13: Sportjugend

- 1.) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
- 2.) Sie konstituiert, führt und verwaltet sich selbstständig der Maßgabe einer Jugendsportordnung, deren inhaltlichen Bestimmungen oder Änderungen der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

3.) Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet sie selbst.

§14: Auflösung

1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

2.) Die Auflösung des Vereins erfolgt jedoch nicht, wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen ihn weiterzuführen.

3.) Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Petanque Verband Thüringen (PVT), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§15: Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§16: Schlußbestimmungen

1.) Der Verein führt ein Logo mit dem Namen des Vereins.

2.) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung im April 2007 in Dresden beschlossen und auf der Mitgliederversammlung vom 07. Juni 2010 geändert.